

§ 1 SeeSchFG Geltungsbereich

SeeSchFG - Seeschiffahrtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf österreichische Yachten Anwendung.

(2) Anderen Seeschiffen als Yachten werden keine Rechte als österreichisches Seeschiff erteilt.

In Kraft seit 17.05.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at